

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Buchbesprechung:** Kleine Schriften

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Vorbehalt des verhältnismässigen Beytrags zu den Ortsbeschwerden, nach Maßgabe ihres in der Stadt treibenden Gewerbs, im öffentlichen Ausruf den Höchstbietenden zu verleihen.

Mit williger Unterziehung in den oberwähnten gerechten Vorbehalt, sandten sich bey der öffentlichen Steigerung sofort mehr als genug Liebhaber zu den aufgerichteten Fleischerbänken ein; zu den 10 Brodbänken sandte sich hingegen bis dahin nur ein einziger Bietender, alldieweil vorher der Brodgrempler zu Dutzenden ohne Aufsicht über ihre Waare in der Stadt herumliefen.

Die mit der Bestimmung eines ausschliesslichen Lokals verbundene Polizey, verhältnismässige Theilnahme an den Ortsbeschwerden, Bezahlung eines Zinses für die aus der Tell der Ortsbürgerschaft mit grossen Kosten errichtete Brodschaal — dies alles war helle Aristokratie und Bescheidung der ohne Polizeyaufsicht, ohne Zinsentrichtung, ohne Theilnahme an den Beschwerden vom Merz 1798 bis auf den Herbst 1800 von Aussen in der Stadt Bern genossenen edeln Brodverkaufsfreyheit — worüber sich die aussern Becken bey der Verwaltungskammer höchst beschwerten und frey von Zins und Ortsbeschwerden, an den ihnen beliebigen Orten ihren Brodgewerb fortzusetzen verlangten. Die Verwaltungskammer holte über diese Klage den Bericht der Munizipalität ein und übersandte beydes dem Minister des Finanzen zu Handen des Vollziehungsrathes. Dieser, überzeugt von der absoluten Nothwendigkeit einer wachsamten Polizey über den Handkauf der ersten Lebensmittel; von der Schicklichkeit und Bequemlichkeit der angewiesenen Brodschaal und der Schuldigkeit einer dahерigen Zinsentrichtung; überzeugt endlich von der Gerechtigkeit eines verhältnismässigen Beytrages zu den Ortsbeschwerden ab Seiten der Aussen in den Gemeinden, wo sie mit dem eingesessenen Handwerker im öffentlichen Detailgewerb concurriren wollen, billigte in allen Theilen die dahерigen Vorkehren der Munizipalität und wies durch beyliegendes Schreiben des Ministers des Finanzen an die Verwaltungskammer, die klagenden Brodverkäufer zur Ruhe.

Die nemliche von dem Vollz. Rath abgewiesene Petition wird nun, von einem J. Steiger verfaßt, an Sie B. G gestellt, mit dem Unterschied, daß sie einerseits, anstatt Namens der aussern Becken, jetzt von 4 unbekannten Menschen, die sich als die ärmere Bürgerschaft von Bern qualifizieren, unterschrieben ist; anderseits, daß sie die hiesigen Beckermeister (die auf

geprüften und bezeichneten Waagen jedem, der es behält, das Brod vorzuwägen pflichtig sind) ungetreuer Gewichte verdächtigen, und endlich den hiesigen Polizeyndirektor beschuldigen, daß er ihnen die schriftliche Mittheilung der Ausleihungsbedinge der Brodbänke verweigert habe.

In so weit als diese Petition eine Klage wegen der Etablierung einer Brodschaal für Aussen und der damit verknüpften Ausleihungsbedinge enthält, rathet die Majorität Eurer Pet. Commission an, solche aus oben angezeigten Gründen, gleich dem Vollz. Rath, sofort abzuweisen. Die Minorität hingegen trägt darauf an, diese Petition einer Commission zur näheren Untersuchung zu überweisen.

In Betreff der Verdächtigung der hiesigen Beckermeisterschaft und der Beschuldigung des hiesigen Polizeyndirektors, glaubt dann die Majorität Commission: es solle die Petition durch die Vollziehung, der Ortsmunizipalität überendet werden, um entweder der begründt klagenden Parthey Recht, oder aber der ungebührlich bey der Gesetzgebung verleideten Parthey Genugthuung zu verschaffen, zumal die Mittheilung der Denuntiationen an die, so sie betreffen, das einzige Mittel ist zu verhindern, daß nicht jeder (wie es im Vergangenen oft geschahen) bey den obersten Autoritäten sich verhaftete Verunglimpfungen gegen untere Behörden oder Partikularen straflos erlaube.

Die Anträge der Majorität der Commission werden angenommen. (Die Forts. folgt.)

### Kleine Schriften.

Etwas zum Andenken Lavaters. Lebendrede gehalten Sonntag den 4ten Jenner 1801 in der Kirche St. Peter in Zürich, von Salomon Hesch, Diacon. Neben Offenbarung Johannes XIV. 13. 8. Zürich b. Bürkli 1801. S. 24.

Es soll diese Kanzelrede, die Empfindungen dankbarer Hochachtung ausdrücken, die ihr Verfasser, für seinen unvergesslichen Mitarbeiter an einer zahlreichen Gemeinde hat.

Wir benutzen diese Gelegenheit, um vorläufig dem Publikum eine Biographie des verewigten Lavaters anzukündigen, die sein Freund und Tochtermann, der Pfarrer Geßner, der sich im Besitz aller Papiere des Verstorbenen findet, bearbeitet, und die im Verlage der Steinerschen Buchhandlung in Winterthur erscheinen wird.